

+++ Wichtige Information zur aktuellen Haushaltssperre +++

Die Förderrichtlinie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG – EM) gilt mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger, voraussichtlich ab dem 29. Dezember 2023 – weitere Informationen unter www.energiewechsel.de/beg (<https://www.energiewechsel.de/beg>).

Für die Förderprogramme zur Energieberatung (EBN und EBW), Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und der Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW) gilt, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 derzeit keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind. Entsprechend pausiert sowohl die Annahme als auch die Bewilligung von Anträgen. **Wichtig:** Maßnahmen zu bereits erfolgten Förderzusagen können weiterverfolgt werden.



© Getty Images / Westend61

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Noch nie waren Investitionen in Energieeffizienz und Erneuerbare Energien so lohnend und einfach. Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BE

Einleitung

Fördermittel für Heizungstausch und Gebäudesanierung

Mit dem [Gesetz für Erneuerbares Heizen](https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html) <<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/geg-gesetz-fuer-erneuerbares-heizen.html>> leitet Deutschland die Energiewende im Gebäudebereich ein. Ab 1. Januar 2024 wird der Umstieg auf Erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen verpflichtend. Schrittweise wird damit eine klimafreundliche Wärmeversorgung umgesetzt, die mittel- bis langfristig planbar, kostengünstig und stabil ist.

Zeitgleich startet die neue Förderung: Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) unterstützt ab 1. Januar 2024 den Austausch alter, fossiler Heizungen durch Heizungen auf Basis Erneuerbarer Energien mit bis zu 70 Prozent Investitionskostenzuschuss. Weitere Maßnahmen zur energetischen Sanierung werden weiterhin mit bis zu 20 Prozent gefördert. Neu erhältlich ist auch ein für viele Antragstellende zinsvergünstigter Ergänzungskredit zur Finanzierung dieser Maßnahmen.

Der Heizungstausch kann schon nach Veröffentlichung der Richtlinie im Bundesanzeiger, voraussichtlich ab dem 29. Dezember 2023, beauftragt und der Förderantrag nachgereicht werden. So profitieren Sie bereits dann von den neuen Fördersätzen. Voraussetzung ist, dass die Bedingungen aus der Förderrichtlinie eingehalten werden. Diese Übergangsregelung gilt für Vorhaben, die bis zum 31. August 2024 begonnen werden. Der Antrag muss bis zum 30. November 2024 gestellt werden. Im Anschluss an den Zeitraum der Übergangsregelung muss die Förderzusage vor der Beauftragung erfolgen.

Die Förderung unterstützt die Bürgerinnen und Bürgern dabei, ihr Zuhause zukunftsfest zu machen und künftig – auch durch die Ausweitung des CO₂-Emissionshandels auf den Gebäudesektor – deutlich steigende Kosten für fossile Brennstoffe zu vermeiden.

Eckpunkte der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ab 1. Januar 2024

Für den **Heizungstausch** wird es folgende Investitionskostenzuschüsse geben:

- eine Grundförderung von 30% für alle Wohn- und Nichtwohngebäude für alle Antragstellergruppen; für Wärmepumpen, die als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser nutzen oder ein natürliches Kältemittel einsetzen, ist zudem ein Effizienz-Bonus von zusätzlich 5% erhältlich; für Biomasseheizungen wird ein Zuschlag von 2.500 Euro gewährt, wenn sie einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 mg/m³ einhalten;
- einen Klimageschwindigkeit-Bonus von 20% bis 2028 für den frühzeitigen Austausch alter fossiler Heizungen (sowie Nachtspeicherheizungen und alte Biomasseheizungen) für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer; danach sinkt der Klimageschwindigkeits-Bonus alle zwei Jahre um 3% ab, zunächst also auf 17% ab 1. Januar 2029;
- sowie einen Einkommens-Bonus von 30% für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit bis zu 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr.
- Die Boni sind kumulierbar bis zu einem max. Fördersatz von 70%.

Für weitere **Maßnahmen zur energetischen Sanierung** sind auch künftig bis zu 20% Förderung erhältlich: 15% Grundförderung plus ggf. 5% Bonus bei Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP-Bonus).

Vermieterinnen und Vermieter erhalten ebenfalls die Grundförderung, die sie zugunsten der Mieterinnen und Mieter berücksichtigen müssen: Die entsprechenden Kosten dürfen nicht auf die Mieten umgelegt werden. Hierdurch wird der Anstieg der Mieten durch eine energetische Sanierung gedämpft.

Neu erhältlich sein wird ein Kreditangebot – zinsvergünstigt für Antragstellende bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 Euro pro Jahr – für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen. Einen detaillierten Überblick finden Sie [hier](#)

<<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Downloads/foerderung-heizungstausch-beg.html>> .

Wichtig zu wissen: Die technische Antragstellung für die neue Heizungsförderung – neu bei der KfW – wird voraussichtlich zum 27. Februar 2024 starten. Daher gilt für die Heizungsförderung vorher bereits eine Übergangsregelung: Antragstellerinnen und Antragsteller können förderfähige Vorhaben umsetzen und den Förderantrag dann ausnahmsweise nachträglich nachholen. Diese Übergangsregelung für die Heizungsförderung gilt befristet. Wer zwischen dem 1. Januar 2024 und 31. August 2024 einen Heizungstausch beauftragt, kann den Antrag bis zum 30. November 2024 nachholen. So soll ein möglichst reibungsloser Übergang von der alten zur neuen Förderlandschaft sichergestellt werden.

Die technische Antragstellung für sonstige Effizienzmaßnahmen beim BAFA startet zum 1. Januar 2024.

Bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Förderung gelten die unten folgenden, aktuellen Bedingungen.

Struktur

Struktur der BEG

Die BEG ist in eine Grundstruktur mit vier Teilprogrammen aufgeteilt:



Förderung für den Heizungstausch auf einen Blick (BEG)
Unterstützung für die Wärmewende (Stand: 20. Dezember 2023)

PDF, 416 KB



STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)



© Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 2023

© BMWK

Infografik als PDF-Download (PDF, 38 KB) <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/PDF-Anlagen/BEG/struktur-beg.pdf?__blob=publicationFile&v=1>

Die BEG umfasst vier BEG-Teilprogramme:

- „Wohngebäude (BEG WG) – Sanierung von Wohngebäuden“,
- „Nichtwohngebäude (BEG NWG) – Sanierung von Nichtwohngebäuden“ sowie
- „Einzelmaßnahmen (BEG EM) – Sanierung mit Einzelmaßnahmen an Wohn- oder Nichtwohngebäuden“,
- „Klimafreundlicher Neubau (BEG KfN) – Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden“

Überblick

Die wichtigsten Infos zur BEG | gültig bis 31. Dezember 2023

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Kommunen, Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen.

Per Zuschuss zu den Investitionskosten gefördert werden Einzelmaßnahmen zur Sanierung, zum Beispiel der Austausch einer alten, fossilen Heizung durch eine Erneuerbare-Energien-basierte Heizung oder Maßnahmen zur Dämmung an der Außenhülle (BEG Einzelmaßnahmen). Diese Zuschüsse können beim BAFA beantragt werden.

Über zinsvergünstigte Kredite plus Tilgungszuschuss gefördert werden auch systemische Sanierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden auf ein Effizienzhaus- bzw. Effizienzgebäude-Niveau (BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude) sowie klimafreundliche Neubauten (BEG Klimafreundlicher Neubau). Diese Förderkredite können bei der KfW beantragt werden.

- Förderanträge müssen grundsätzlich vor Vorhabenbeginn gestellt werden. Als Vorhabenbeginn gilt dabei der „Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags“. Planungs- und Beratungsleistungen dürfen allerdings vor Antragstellung erbracht werden. Vorbereitende Maßnahmen (z. B. Aufräumarbeiten, Abrissarbeiten, Bodenuntersuchungen etc.) auf dem Grundstück sind ebenfalls vor Antragstellung erlaubt.
- Die für die Umsetzung der Maßnahme notwendigen Umfeldmaßnahmen (z. B. Ausbau und Entsorgung einer Altheizung) werden in die förderfähigen Kosten einbezogen.
- Leistungen von Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten können mit 50 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschusst werden.

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) | gültig bis 31. Dezember 2023

Mit der BEG EM werden Einzelmaßnahmen in Bestandsgebäuden wie nachfolgend dargestellt gefördert:

	Standard	Boni	Max.		
Einzelmaßnahmen Zuschuss	Zuschuss	iSFP ³⁾	Heizungs-Tasch ⁴⁾	Max. Fördersatz	
		https://www.energiecms_artId=5687674	https://www.energiecms_artId=5687674	https://www.energiecms_artId=5687674	
Solkollektoranlagen	25 %	-	10 %	-	35 %
Biomasse	10 %	-	10 %	-	20 %
Wärmepumpe	25 %	-	10 %	5 %	40 %
Innovative Heizungstechnik	25 %	-	10 %	-	35 %
Wärmenetzanschluss	30 %	-	10 %	-	40 %
Gebäudenetzanschluss	25 %	-	10 %	-	35 %
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/Erweiterung (ohne Biomasse)	30 %	-	-	-	30 %
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/Erweiterung (mit max. 25 % Biomasse für Spitzenlast)	25 %	-	-	-	25 %
Gebäudenetz Errichtung/Umbau/Erweiterung (mit max. 75 % Biomasse)	20 %	-	-	-	20 %
Gebäudehülle ¹⁾	15 %	5 %	-	-	20 %
https://www.energiecms_artId=5687674					
Anlagentechnik ²⁾	15 %	5 %	-	-	20 %
https://www.energiecms_artId=5687674					
Heizungsoptimierung	15 %	5 %	-	-	20 %

Disclaimer: Darstellung zu Informationszwecken; verbindlich sind allein die Förderrichtlinien.

Die Höchstgrenze förderfähiger Kosten beträgt bei Wohngebäuden max. 60.000 Euro pro Wohneinheit und bei Nichtwohngebäuden max. 1.000 Euro pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. 5 Millionen Euro.

Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.000 Euro, bzw. 300 Euro bei der Heizungsoptimierung.

Fußnoten zur Tabelle „BEG EM“

1) Gebäudehülle betrifft Maßnahmen rund um die Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschosdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren, sommerlichen Wärmeschutz.

2) Anlagentechnik umfasst folgende Maßnahmen: Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme.

3) iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines in der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ (EBW) geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) erhöht sich der Fördersatz zusätzlich um 5 Prozentpunkte. Die Maßnahme wird bei der

Förderung von Heizungen nicht mehr gewährt. Die Maßnahme muss hierfür jedoch innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFPs umgesetzt werden.

4) Heizungs-Tausch-Bonus: Für den Austausch von funktionstüchtigen Öl-, Kohle- und Nachtspeicherheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird ein Bonus von 10 Prozentpunkten gewährt, wenn deren Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.

5) Wärmepumpen-Boni: Für Wärmepumpen wird zusätzlich ein Bonus von 5 Prozentpunkten gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen wird oder wenn natürliche Kältemittel genutzt werden. Die beiden Boni sind nicht kumulierbar. Ab 1. Januar 2028 werden nur noch WP mit natürlichem Kältemittel gefördert. Ein Vorziehen dieses Datums wird geprüft.

Bundeszförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) und Wohngebäude (BEG WG)

Die systemischen Maßnahmen, mit denen bei der Sanierung von Gebäuden eine Effizienzgebäude-Stufe erreicht wird, werden in der BEG WG und BEG NWG gefördert. Die BEG gilt für alle Wohngebäude (WG), zum Beispiel für Eigentumswohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser oder Wohnheime, und für alle Nichtwohngebäude (NWG), zum Beispiel für Gewerbegebäude, kommunale Gebäude oder Krankenhäuser.

Ein Effizienzgebäude zeichnet sich durch eine energetisch optimierte Bauweise und Anlagentechnik aus und erreicht die in den technischen Mindestanforderungen definierten Vorgaben an die Gesamtenergieeffizienz (Bezugsgröße: Primärenergiebedarf) und an die Energieeffizienz der Gebäudehülle (Bezugsgröße: Transmissionswärmeverlust) für eine Effizienzgebäude-Stufe. Dabei gilt: Je kleiner die Zahl, desto energieeffizienter ist ein Gebäude.

Fördersätze

In der Kreditförderung werden Tilgungszuschüsse sowie attraktive Zinsvergünstigungen gewährt.

Fördersätze für systemische Sanierungen

	Standard	Klassen (nicht untereinander kumulierbar)	Boni (zusammen max. 20 %, kumulierbar mit Klassen)			
Systemische Maßnahmen Sanierung Kredit	Tilgungszuschuss	Zuschuss (nur Kommunen)	EE ¹⁾ < https://www.energie-waerme-waerme.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html?cms_artId=568769 >	NH ²⁾ < https://www.energie-waerme-waerme.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html?cms_artId=568769 >	WDR ³⁾ < https://www.energie-waerme-waerme.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html?cms_artId=568769 >	Serialis Sanierung < https://www.energie-waerme-waerme.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html?cms_artId=568769 >
EH Denkmal	5 %	20 %	5 %	5 %	-	-
EH 85 (nur WG)	5 %	20 %	5 %	5 %	-	-
EH 70	10 %	25 %	5 %	5 %	10% (nur EE-Klasse)	-
EH 55	15 %	30 %	5 %	5 %	10 %	15 %
EH 40	20 %	35 %	5 %	5 %	10 %	15 %

Disclaimer: Darstellung zu Informationszwecken; verbindlich sind allein die Förderrichtlinien.

Die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten beträgt bei der Sanierung von Wohngebäuden 120.000 Euro je Wohneinheit in der Grundförderung, und 150.000 Euro je Wohneinheit bei Erreichen einer EE- oder NH-Klasse.

Bei Nichtwohngebäuden liegt die Höchstgrenze der förderfähigen Kosten bei 2.000 Euro/m² Nettogrundfläche, maximal jedoch bei insgesamt 10 Millionen Euro.

Zuständig für die Durchführung der BEG sind die KfW und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

www.kfw.de/beg <<https://www.kfw.de/beg>>

www.bafa.de/beg <<https://www.bafa.de/beg>>

Eine Übersicht der wichtigsten Fragen und Antworten rund um die BEG finden Sie auch in unserem [FAQ](#)

[Bereich](#) <<https://www.energiewechsel.de/KAENEUF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>> . Die BEG-Richtlinien sind [hier](#)

<<https://www.energiewechsel.de/KAENEUF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/Richtlinien/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude-beg.html>> veröffentlicht.

Mit dem [Sanierungsrechner](#) <<https://sanierungsrechner.kfw.de>> können Sie mithilfe weniger Eckdaten eine Abschätzung des derzeitigen Energieeffizienzstatus Ihres Gebäudes erstellen lassen und erste Vorschläge zu Sanierungsmaßnahmen erhalten.

Fußnoten zur Tabelle „Fördersätze für systemische Sanierungen“

1) Eine „Effizienzhaus EE“-Klasse wird erreicht, wenn erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme einen Anteil von mindestens 65 % des für die Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes erforderlichen Energiebedarfs erbringen. Eine Kombination von EE-Klasse und NH-Klasse ist nicht möglich.

2) Ein Effizienzgebäude erreicht die NH-Klasse, wenn diesem von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ein „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ zuerkannt wurde. Alle Informationen zum „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ werden auf dem Informationsportal Nachhaltiges Bauen veröffentlicht:

www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg

<<https://www.nachhaltigesbauen.de/austausch/beg/>> ..

3) Als Worst Performing Building anerkannt wird ein Gebäude, das auf Grund des energetischen Sanierungsstandes seiner Bauteilkomponenten zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehört. Der Bonus für die Worst-Performing Buildings wird gewährt, wenn diese auf das Niveau EH/EG 40, EH/EG 55 oder EH/EG 70 saniert werden. Dieser ist mit dem EE- und dem NH-Bonus (sobald Zertifizierung verfügbar) kombinierbar.

4) Serielle Sanierung bezeichnet die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden unter Verwendung abseits der Baustelle vorgefertigter Fassaden- bzw. Dachelemente sowie deren Montage an bestehende Gebäude. Es wird ein Bonus in Höhe von 15 Prozentpunkten für serielle Sanierung gewährt, sofern das Wohngebäude auf die Effizienzhausstufe 40 oder 55 saniert wird (kumulierbar mit der EE oder NH-Klasse sowie dem WPB-Bonus; bei einer Kumulierung des WPB- und des SerSan-Bonus werden die beiden Boni in der Summe auf 20 Prozentpunkte begrenzt).

Das BEG-Reporting können Sie hier downloaden

DOWNLOAD

Quartalszahlen BEG Q3 2023 als PDF
nicht barrierefrei

DOWNLOAD

Quartalszahlen BEG Q3 2023 als XLS
nicht barrierefrei

DOWNLOAD

Quartalszahlen BEG Q1 2023 als PDF

BEG-Evaluation 2021 zum Download

Förderwirkungen BEG 2021 –
Kurzfassung der Evaluationsergebnisse

Förderwirkungen BEG EM 2021 –
Bericht

Förderwirkungen BEG WG 2021 –
Bericht

Verbändestellungnahmen zur Überarbeitung der Förderrichtlinie BEG-Einzelmaßnahmen

Verbändestellungnahmen zur
Überarbeitung der Förderrichtlinie
BEG-Einzelmaßnahmen 2023
Anhörungstermin 30. August 2023

Energieberatung

Energieberatung bei Gebäude-Sanierungen

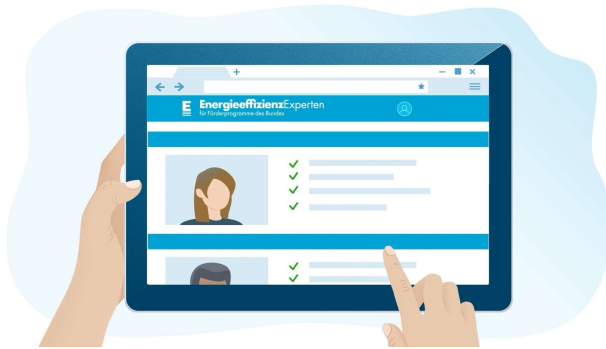
Energieberatung ist zumeist die Vorstufe von Maßnahmen zur Gebäude-Sanierung oder Modernisierung. Denn sie hilft, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien in den Planungs- und Entscheidungsprozess einzubeziehen und damit die Effizienzpotenziale zum individuell günstigsten Zeitpunkt auszuschöpfen. Hierfür bietet Ihnen das [BMWK](#) passende Unterstützung an.

Eine Einstiegsberatung zum Thema Energieeffizienz und Erneuerbare Energien erhalten Sie über die [Energieberatung der Verbraucherzentralen](https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de) <<https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de>>. Vertiefende Beratungsangebote werden über die [Energieberatung für Wohngebäude \(EBW\)](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Beratene/beratene_node.html) <https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebaeude/Beratene/beratene_node.html> mit einem individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) und die [Energieberatung für Nichtwohngebäude Anlagen und Systeme \(EBN\)](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/nichtwohngebaeude_anlagen_systeme_node.html) <https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Nichtwohngebaeude_Anlagen_Systeme/nichtwohngebaeude_anlagen_systeme_node.html> mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 80% der Beratungskosten finanziell unterstützt.

Danach treffen Sie die Entscheidung, welche Maßnahmen zur Gebäude-Sanierung bzw. -Modernisierung sie umsetzen wollen. Dabei hilft Ihnen auch [eine qualifizierte Energieeffizienz-Expertin oder ein qualifizierter Energieeffizienz-Experte](https://www.energie-effizienz-experten.de/) <<https://www.energie-effizienz-experten.de/>>, die für Sie passende Förderung auszuwählen.

Damit Maßnahmen nach den Vorgaben der [BEG](#) umgesetzt werden, gibt es auch Zuschüsse für die Fachplanung und Baubegleitung.

Informationen zur Energieberatung



Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme (EBN)

Holen Sie sich einen attraktiven Zuschuss

BAUBEGLEITUNG FÜR WOHNGBÄUDE – ZUSCHUSS

Zuschuss zur Betreuung Ihres Neubaus oder einer Sanierung: Volle Unterstützung zum halben Preis

Wer wird gefördert? kommunale Zweckverbände, kommunale Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts (z. B. Kammern oder Verbände), gemeinnützige Einrichtungen einschließlich Kirchen, Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, Unternehmen, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, Contractoren, sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Was wird gefördert? energetische Fachplanung und Baubegleitung

Wie wird's gefördert? Zuschuss, Kredit
(<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/B-bauen-sanieren-beg-fachplanung-baubegleitung.html>)

HEIZUNGSOPTIMIERUNG

Mit bis zu 15 Prozent Zuschuss: Strom- und Heizkosten sparen!

Wer wird gefördert? Privatpersonen, Hauseigentümerinnen und -eigentümer, Kommunen, Unternehmen

Was wird gefördert? Heizung

Wie wird's gefördert? Zuschuss
(<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/heizungsoptimierung.html>)

BUNDESFÖRDERUNG FÜR ENERGIEBERATUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE

Einsteigen leicht gemacht: die Energieberatung der Verbraucherzentralen

Wer wird gefördert? Privatpersonen

Was wird gefördert? Energieberatung, Sanierung, Heizung

Wie wird's gefördert? Zuschuss

(<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Foerderprogramme/A-energieberatung-verbraucherzentrale-bundesverband.html>)

Sie haben Fragen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)?

In unserem **FAQ-Bereich** <<https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>> finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen, z. B. zu folgenden Themen:

Allgemeines

(/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html#faqHID-2785984)

BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

(/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html#faqHID-2785854)

BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG)

(/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html#faqHID-2785936)

NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude

(/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html#faqHID-2786148)

Weitere Förderprogramme

Förderdatenbank

In der **Förderdatenbank** <<https://www.foerderdatenbank.de>> des Bundes erhalten Sie Informationen zu den Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der EU in allen Themenbereichen. Neben der Fördermittelrecherche stehen allgemeine Informationen zu Finanzierung und Förderwissen sowie Begriffserläuterungen zur Verfügung.

Loading player...